

Veranstalter:

Baden-Württembergische Strafverteidiger e.V. | Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V. | Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V. | Hamburger Arbeitsgemeinschaft für Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V. | Vereinigung Hessischer Strafverteidiger e.V. | Schleswig-Holsteinische Strafverteidigervereinigung e.V. | Strafrechtsausschuss des Kölner Anwaltverein | Strafverteidigerinnen- und Strafverteidigerverein Mecklenburg-Vorpommern e.V. | Vereinigung Niedersächsischer und Bremer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V. | Strafverteidigervereinigung NRW e.V. | Vereinigung Rheinland-Pfälzischer und Saarländischer Strafverteidiger e.V. | Strafverteidiger Sachsen/Sachsen-Anhalt e.V.

überaus zaghafte Ansätze erkennen, Verstöße bei der Erhebung digitaler Daten auch konsequent mit Verwertungsverboten zu sanktionieren. Die AG soll zunächst einen Überblick über die derzeitigen technischen und rechtlichen Möglichkeiten der Erhebung und Auswertung digitaler Daten im Rahmen strafprozessualer Ermittlungen geben. Es soll erörtert werden, über welchen Beweiswert digitale Daten im Strafprozess verfügen und wie entsprechende »Beweisergebnisse« aus Sicht der Verteidigung frühzeitig und strafprozessual effektiv angegriffen und hinterfragt werden können. Zudem soll diskutiert werden, wie sowohl auf Erhebungs- als auch auf Verwertungsebene angemessener Grundrechtsschutz gewährleistet und durchgesetzt und auf eine Änderung der diesbezüglich aus Verteidigungssicht wenig erfreulichen Rechtsprechung hingewirkt werden kann.

Referenten: RiLG Ulf Buermeyer, Berlin; RA Prof. Dr. Marco Gercke, Köln (angefragt); Prof. Dr. Carsten Momsen, Universität Hannover; Dr. Carsten Rudolf, Fraunhofer-Institut für Sichere Informationstechnologie; RA und RiVerfGHBlN Meinhard Starostik, Berlin | Moderation: RA Dr. Toralf Nöding / RA Sönke Hilbrans, Berlin

AG 5: Bedeutungslosigkeit der Schuldunfähigkeit bzw. der erheblich verminderten Schuldfähigkeit?

Die Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2010 nennt u.a. folgende Zahlen im Hinblick auf die Anwendung der §§ 20, 21 StGB: Abgeurteilte insgesamt: 1.018.006 / Verurteilte insgesamt: 813.266 / Schuldunfähige Abgeurteilte: 888 / Vermindert schuldfähige Verurteilte: 20.469.

Verteidiger nehmen wahr: Trotz der Feststellung erheblicher Persönlichkeitsstörungen unterbleibt die Anwendung der §§ 20, 21 StGB. Die Bereitschaft der Richter, diese Vorschriften anzuwenden, ist rückläufig. Ist dies eine Auswirkung des gesellschaftlichen Phänomens einer Angst vor Exkulpation von Delinquenten? Sind andere Faktoren hierfür ursächlich?

Subjektiv wahrgenommen wird eine veränderte Einstellung der Sachverständigen – und in der Regel ihnen folgend auch der Richter –, Schuldunfähigkeit bzw. erhebliche verminderte Schuldfähigkeit dann anzunehmen, wenn eine biologische bzw. medizinische Erklärung hierfür vorliegt. Trifft es zu, dass schwere Persönlichkeitsstörungen als ein die erheblich verminderte Schuldunfähigkeit begründendes Kriterium zurückgegangen sind? Falls dies so sein sollte, welche Gründe hierfür sind festzustellen? Wie wirkt sich dies auf die Praxis der Strafverteidigung aus, auf Antragstellung, Auswahl der Sachverständigen, Beratung des Mandanten?

Referenten: Prof. Dr. Lorenz Böllinger, Universität Bremen | Prof. Dr. med. Hans-Ludwig Kröber, Charité Berlin | VRiLG Volker Kaiser-Klan, Frankfurt am Main | Moderation: RA Dr. h.c. Rüdiger Deckers, Düsseldorf

AG 6: Sehen und Sehen lassen.

Rollenverhalten in der Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung besteht (bekanntlich) nicht nur aus Rechtsanwendung und juristischer Denkweise, sondern »wird von einem subtilen System von Verhaltensmechanismen begleitet: Umgangsformen, Titel und Gesten; Gebäude, Gänge und Sitzordnungen; Rhythmen von Reden, Warten, Wortwechsel und Monolog.« (Christoph Nix). Die Aufzählung beginnt hier erst! Je nach Funktion und Herkunft sowie erhofftem Ertrag für die Reputation werden die Rollen ausgefüllt. Wie erleben und bewerten wir die Rollen der Beteiligten? Wie füllen wir sie aus und wo sehen wir uns selbst? Warum kann eine kleine Geste, ein Blick, ein Satzanfang bereits zu einer Explosion führen? Das Angesicht einer bestimmten Person im Saal (»schon wieder dieser/ diese...«) reicht manchmal auch schon aus.

Die AG wird das Interaktionsgefüge des Hauptverhandlungsgeschehens durch darstellendes Spiel und dessen Analyse aufhellen und reflektieren.

Die Reflektion soll Teil der Arbeit sein und wird durch Erläuterungen der Leitung ergänzt und vertieft.

Die Teilnehmerzahl ist auf 30 begrenzt. Ein AG-Wechsel während des Tages ist nicht erwünscht. Interessent/innen melden sich bitte vorab und möglichst verbindlich für diese AG an.

Referent/innen: Prof. Dr. Hans-Ulrich Becker, Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main | Rechtsanwalt Andreas Mroß, Lübeck | RAIn Verina Speckin, Rostock | Dr. Susanne Winnacker, Rektorin der Hochschule für Musik und Theater Rostock

Informationen für Teilnehmer/innen

Anmeldung Bitte benutzen Sie zur Anmeldung das nebenstehende Anmeldeformular (Postkarte). Beachten Sie bitte, dass wir bei **Anmeldung per E-Mail** (unter info@strafverteidigertag.de) neben Ihrem Namen und der vollständigen Anschrift auch Ihre **Beitragsgruppe** benötigen. Der Mitgliederpreis gilt nur für Mitglieder der ausrichtenden Strafverteidigervereinigungen (Prüfung vorbehalten). Die Stornierung bereits erfolgter Anmeldungen ist bis zum 26. Februar 2013 möglich (Stornogebühr: 10 % des Tagungsbeitrags).

Tagungsbeitrag

Mitglieder: 225,- € (189,08 € zzgl. 19 % U-St. i.H.v. 35,92 €)
Nichtmitglieder: 325,- € (273,11 € zzgl. 19 % U-St. i.H.v. 51,89 €)
junge KollegInnen: 185,- € (155,46 € zzgl. 19 % U-St. i.H.v. 29,54 €)
Referendare/Studierende: 100,- € (84,03 € zzgl. 19 % U-St. i.H.v. 15,97 €)

Tagungsort

Alle Veranstaltungen des Strafverteidigertages finden im **Konzerthaus Freiburg** statt. Das Konzerthaus befindet sich direkt gegenüber des Hauptbahnhofs. Anfahrtswege und Verkehrshinweise finden Sie auf unserer Homepage.

Unterkunft

Für Teilnehmer/innen wurde ein Zimmerkontingent (Sonderkonditionen) reserviert im Hotel: **Novotel Freiburg Am Konzerthaus**, Konrad-Adenauer-Platz 2, 79098 Freiburg. Konditionen: EZ 122,- €/DZ 150,- € (Preise inklusive Frühstück pro Nacht). Bitte geben Sie bei der Buchung den Gruppennamen »Strafverteidiger Abruf« an. Das Hotel befindet sich direkt neben dem Konzerthaus (es existiert ein direkter Verbindungsgang vom Hotel zum Konzerthaus). Buchungen unter: Tel.: 0761 - 3889-0 Fax: 0761 3889 100.

Fortbildungsnachweis

Teilnehmer/innen haben die Möglichkeit, einen Fortbildungsnachweis nach § 15 FAO zu erhalten. Voraussetzung ist der Eintrag in die vor Ort erhältlichen Teilnehmerlisten. Es können bis zu 10 Stunden bescheinigt werden.

weitere Informationen

Anmelder erhalten Anfang Februar 2013 ein Materialheft mit Beiträgen zu den Arbeitsgruppen und weiteren Informationen zum Strafverteidigertag. Aktuelle Informationen und mögliche Änderungen finden Sie auch im Internet unter www.strafverteidigertag.de

E-Mail

Telefon

PLZ, Ort

Straße

Titel/Beruf

Name, Vorname

Absender:

Antwort

Bitte frei machen! 0,45 €



10629 Berlin

Strafverteidigervereinigungen
Organisationsbüro
Mommensenstr. 45



bild: istockphoto.com

37. Strafverteidigertag, 8. bis 10. März 2013
Konzerthaus Freiburg

Die Akzeptanz des Rechtsstaats in der Justiz

Jetzt mit
20 Prozent
mehr gefühlter
Sicherheit!

Freitag, 8. März 2013

18.30 Uhr Eröffnung und Begrüßung

durch den Vorsitzenden des Baden-Württembergische Strafverteidiger e.V. RA Dr. Klaus Malek, Freiburg

19.00 Uhr Eröffnungsvortrag

RA Martin Lemke, Hamburg »Die Akzeptanz des Rechtsstaats in der Justiz«

anschL/ca. 20.30 Uhr Empfang

für die Gäste des Strafverteidigertages

Samstag, 9. März 2013

09.00 – 12.30 Uhr

14.00 – 17.00 Uhr

Arbeitsgruppen (ausf. Beschreibung)

17.30 Uhr Aktuelles aus Europa

RA Dr. Heiko Ahlbrecht über aktuelle Entwicklungen europäischer (Straf)Rechtsetzung

20.00 Uhr Abendveranstaltung

(ausgerichtet vom der Baden-Württembergische Strafverteidiger e.V.) Musik im »Restaurant Waldsee« Shuttle-Busse ab Konzerthaus

Sonntag, 10. März 2013

10.00 Uhr –

12.30 Uhr Schlussdiskussion

»Die Akzeptanz der Justiz in der Gesellschaft«

»Die Kleinen hängt man, die Großen lässt man laufen« - so reagieren Bürger gerne auf große Wirtschaftsverfahren, die in der Regel durch Deals gelöst werden. Trauen die Menschen der dealenden Justiz noch zu, überhaupt auf der Suche nach Wahrheit zu sein oder herrscht längst die Überzeugung vor, dass Recht nur bekommt, wer es sich leisten kann? Dass gelegentlich auch die »Kleinen« zwar nicht unbedingt laufen, aber doch zumindest aus der Untersuchungshaft gelassen werden, erregt gleichwohl öffentlichen Unmut. Steckt hinter den Äußerungen, die Justiz gehe zu lasch um mit Beschuldigten in Gewaltverfahren, mehr als reiner Affekt? Hat die Gesellschaft noch Vertrauen in ihre Justiz? Zumindest bei vielen Strafverteidiger/innen scheint das Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit der Justiz erschüttert.

Ende der Veranstaltung: gegen 12.30 Uhr

Die Akzeptanz des Rechtsstaats in der Justiz

Ein Radiomoderator wird vor eingeschaltetem Mikrofon aus seiner Sendung verhaftet - »keine böse Absicht«, beteuert die Staatsanwaltschaft später. Einem Strafverteidiger werden im Gerichtssaal Handfesseln angelegt - die Presse ist informiert und filmt mit. In Emden wird ein Jugendlicher fälschlich beschuldigt, ein Kind ermordet zu haben - bereits kurz nach seiner Festnahme kennt die Presse seinen Namen. Ein »Informati-onsleck«, heißt es später. Anders in Bremen. Dort stirbt ein 35 Jahre alter Mann an einem sog. Brech-mitteinsatz. Der verantwortliche Polizeiarzt wird freigesprochen. Zweimal wird der BGH tätig, hebt den Freispruch auf und attestiert dem Landgericht Bremen »haltlose Unterstellungen zugunsten des Angeklagten«. (5 StR 536/11) Ein Strafurteil des Landgerichts Kassel wird ebenfalls vom BGH aufgehoben, mit dem ein Amtsrichter freigesprochen worden war. Der Richter hatte einen nichtgeständigen Angeklagten höchstpersönlich in die Gewahrsamszellen des Amtsgerichts gesperrt, um vorzuführen, »wie Ihre Zukunft aussehen kann«. (2 StR 610/11) In Würzburg wird derweil ein Strafverteidiger wegen »übler Nachrede« verurteilt, weil dieser einen Durchsuchungsbeschluss gerügt hatte, bei dem er keine eigenständige Prüfung erkennen konnte. Auf die verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen Durchsuchungsbeschluss hingewiesen erklärt die Richterin, das Bundesverfassungsgericht habe halt »keine Ahnung von der Realität«.

Die nicht enden wollende Liste »bedauerlicher Einzelfälle«, in denen Vertreter der Justiz rechtsstaatliche Verfahrensregeln mehr oder weniger kreativ umgehen, wirft die Frage nach der Akzeptanz des Rechtsstaats in der Justiz auf. Verurteilungsquoten, Erledigungsdruck und die endemische Rede vom Ressourcenmangel stehen in Widerspruch zu den Anforderungen eines fairen und rechtsstaatlichen Verfahrens. Dies betrifft aber nicht alleine die Justiz. Auch Strafverteidigung hat sich verändert, spätestens seit der Deal als sog. Verfahrensabsprache verrechtlicht wurde.

AG 1: Wer dealt der sündigt nicht!

Gibt es eine »Kultur« der Strafverteidigung?

Was zeichnet gute Strafverteidigung aus? Kann man das überhaupt sagen? Zählt nur das Ergebnis oder auch die Kunst? Gibt es neben fachlichen Anforderungen charakterliche oder moralische Anforderungen an einen Strafverteidiger? Wie verstehen wir uns selbst? Gehen uns der Rechtsstaat und die Funktion der Strafrechtspflege etwas an? Wie halten wir es mit dem Deal? Wie viel Engagement – und wofür – darf sein?

Der große Senat des Bundesgerichtshofs hat zur Begründung der Änderung der Rechtsprechung zur Rügeverkümmung (BGHSt 51, 298) ein gewandeltes Ethos der Strafverteidiger herangezogen. Dieser ergebnisorientierten Betrachtung durch den BGH setzt die AG eine ergebnisoffene Diskussion entgegen.

Die AG beschäftigt sich mit der notwendigen Betrachtung einer »Kultur« der Strafverteidigung von innen und von außen. Schwerpunkt der AG soll der Gedankenaustausch sein, die intensive Beschäftigung mit der Basis unserer Arbeit, für die im hektischen Alltag meist die Zeit fehlt. Die Impulsreferate stellen dabei den Einstieg in die Diskussion der Teilnehmer dar, in der eine Klärung versucht werden soll, ob es überhaupt eine »Kultur« der Strafverteidigung in dieser Allgemeinheit geben kann. Die Beschäftigung mit uns selbst soll dabei nicht überflüssige Nabelschau oder schulterklopfende Bestätigung der eigenen Eitelkeiten sein, sondern eine selbstkritische Betrachtung unserer Arbeit und deren Fundaments.

Referent/innen: Prof. Dr. Klaus Bernsmann, Ruhr-Universität Bochum | RA Dr. Jan Bockemühl, Regensburg | RiBGH Prof. Dr. Thomas Fischer, Karlsruhe | Gisela Friedrichsen, Journalistin, Hamburg | RA Andreas Schwarzer, München | Moderation: RAin Andrea Groß-Böiting, Wuppertal

AG 2: Die Freiheit der Person ist unverletzlich!

Das Nähere regelt der Haftrichter.

Trotz vielfältiger Kritik in den letzten Jahren und Jahrzehnten wird hierzulande immer noch zu viel, zu schnell und zu lange Untersuchungshaft angeordnet und vollzogen. Die Untersuchungshaft beraubt nicht nur Menschen ihrer Freiheit, für die die Unschuldsvermutung gilt, sondern behindert sie auch in ihrer Verteidigung. Der sogenannte Beschränkungsbeschluss sorgt für weitere Grundrechtseingriffe, häufig im Übermaß und ohne Beachtung der konkreten Situation des Betroffenen. Die Arbeitsgruppe soll Strategien hiergegen entwickeln, aber auch rechtspolitische Forderungen erarbeiten, Untersuchungshaft weitgehend überflüssig zu machen und/oder, wo sie denn angeordnet wird, wenigstens in ihrer Dauer und Ausgestaltung angemessen und ohne größere Beschränkung der Verteidigungsmöglichkeiten zu vollziehen.

Referent/innen: RA Stefan Allgeier, Mannheim | RA Dr. Lutz Eidam, Bucerius Law School Hamburg | RA Dr. Frank Nobis, Iserlohn | Moderation: RA Thomas Fischer, Stuttgart

AG 3: Wie (un)kontrolliert ist die Gewalt der Polizei?

Der Einfluss der Polizei auf das Strafverfahren ist immens: Polizeiliche Ermittlungen lenken ein Verfahren von Anfang an, Staatsanwälte sind vielfach eher die Hilfsbeamten der Polizei, als umgekehrt. Dabei sind Polizisten Ermittler und Zeugen in Personalunion. Die Polizei scheint die stärkste Gewalt im Rechtsstaat zu sein. Polizeikritische Richter/innen finden sich indessen kaum. Selten wird polizeilichen Anträgen und Aussagen von der Justiz widersprochen; die Strafverfolgung polizeilichen Fehlverhaltens findet nur in wenigen Ausnahmefällen statt. Herrscht so etwas wie ein Beamten-Korpsgeist? Oder liegt dies bereits daran, dass bei polizeilichem Fehlverhalten die Polizei gegen sich selbst ermittelt? Schließlich ist auch ein Versagen des Gesetzgebers festzustellen, der sich dem öffentlichen Druck der Polizeigewerkschaften beugt und sich - teilweise noch - gegen die rechtsstaatliche Selbstverständlichkeit einer individuellen Kennzeichnung von Polizeibeamt/innen wehrt.

Die AG möchte Polizeigewalt und Probleme ihrer rechtsstaatlichen Kontrolle untersuchen. Dabei soll auch ein Augenmerk auf die Ausbildung der Polizei sowie die innerbehördlichen Strukturen gelegt werden.

Referentinnen: Prof. Dr. Thomas Feltes, Ruhr-Universität Bochum; Strafverteidiger/in (N.N.); Vertreter/in der Justiz (N.N.) | Moderation: RA Marco Noli, München

AG 4: Erhebung und Verwertung

digitaler Daten im Strafverfahren

Telekommunikationsüberwachung, Online-Durchsuchung, digitale Forensik: Bei der Beweisführung im Strafprozess spielen im Ermittlungsverfahren - verdeckt oder offen - erhobene digitale Daten eine immer größere Rolle. Sachgerechte und engagierte Verteidigung erfordert diesbezüglich nicht nur ein solides Basiswissen zu den technischen Grundlagen entsprechender Datenerhebung und Datenauswertung, sondern muss auch in der Lage sein, Beweisergebnisse - sowohl hinsichtlich ihrer Authentizität als auch hinsichtlich daraus zu Lasten der Beschuldigten gezogener Schlussfolgerungen - kritisch zu hinterfragen. Obwohl Beweiserhebungen in diesem Bereich eine hohe Grundrechtsrelevanz aufweisen, lässt die aktuelle Rechtsprechung nur

Tagungsbeitrag:

225,- € (189,08 € zzgl. 19 % U-St. i.H.v. 35,92 €) für Mitglieder der STRAFVERTEIDIGERVEREINIGUNGEN 325,- € (273,11 € zzgl. 19 % U-St. i.H.v. 51,89 €) für Nichtmitglieder 185,- € (155,46 € zzgl. 19 % U-St. i.H.v. 29,54 €) für junge KollegInnen (Zulass. bis 3 Jahre) 100,- € (84,03 € zzgl. 19 % U-St. i.H.v. 15,97 €) für ReferendarInnen u. Studierende

Übernachtung und Verpflegung sind im Tagungspreis nicht enthalten. Bereits erfolgte Anmeldungen können bis zum 26. Februar 2013 (Posteingang) storniert werden. Bei allen Stornierungen wird eine Stornierungsgebühr von 10 % des Beitrags erhoben.

Anmeldung: Strafverteidigervereinigungen | Organisationsbüro Mommsenstr. 45, 10629 Berlin info@strafverteidigertag.de

Konto: STRAFVERTEIDIGERVEREINIGUNGEN / von Schlieffen Postbank Berlin | Konto-Nr. 122 034 104 | BLZ 100 100 10

Anmeldung 37. Strafverteidigertag - Freiburg, 8. bis 10. März 2013

Den Tagungsbeitrag von (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Mitglied* 225,- -- € (189,08 € zzgl. 19 % U-St. i.H.v. 35,92 €)
Nichtmitglied 325,- -- € (273,11 € zzgl. 19 % U-St. i.H.v. 51,89 €)
junge/r Kollege/in 185,- -- € (155,46 € zzgl. 19 % U-St. i.H.v. 29,54 €)
Referendar/in, Student/in 100,- -- € (84,03 € zzgl. 19 % U-St. i.H.v. 15,97 €)

werde ich nach Rechnungsengang an das Konto Strafverteidigervereinigungen/von Schlieffen Postbank Berlin | Nr.: 122 034 104 | BLZ: 100 100 10 überweisen**.

Ich werde voraussichtlich an der Arbeitsgruppe Nr. teilnehmen.

Unterschrift:

* Gilt nur für Mitglieder der veranstaltenden Strafverteidigervereinigungen. ** Nach Eingang der Anmeldung erhalten Sie eine Rechnung. Bitte geben Sie bei der Überweisung die dort genannte Rechnungsnummer an.